

BSU



Zentralarchiv

MfS - BdL / Dok.

Nr. 003762

1. Exemplar

101498

139/80

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR STAATSSICHERHEIT
Der Minister

Berlin, den 10. 10. 1980

Vertrauliche Verschlusssache
MfS 0008 Nr.: 537
778 .Ausf. 3

Dienstseinheiten
Leiter

StU
00001

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung des verbindlichen Mindestumtausches von Zahlungsmitteln bei Einreisen von Personen mit ständigem Wohnsitz in nichtsozialistischen Staaten und in Westberlin zum besuchsweisen Aufenthalt in der DDR

Am 13. Oktober 1980 tritt die Anordnung des Ministers der Finanzen vom 9. 10. 1980 "über die Durchführung des verbindlichen Mindestumtausches von Zahlungsmitteln" in Kraft.

Auf dieser Grundlage werden folgende Festlegungen wirksam:

Personen mit ständigem Wohnsitz in nichtsozialistischen Staaten und in Westberlin müssen je Tag der Dauer des Aufenthaltes in der DDR, einschließlich ihrer Hauptstadt, einen verbindlichen Mindestumtausch von Zahlungsmitteln konvertierbarer Währungen im Gegenwert von 25 Mark der DDR zu den in der DDR geltenden Umrechnungsverhältnissen vorzunehmen.

Personen vom 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr haben einen verbindlichen Mindestumtausch von Zahlungsmitteln konvertierbarer Währungen im Gegenwert von 7,50 Mark der DDR zu den in der DDR geltenden Umrechnungsverhältnissen vorzunehmen.

Vom verbindlichen Mindestumtausch befreit sind Kinder, die zum Zeitpunkt ihrer Einreise nachweisbar das 6. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Dem verbindlichen Mindestumtausch unterliegen nicht die in der Anlage 1 (nicht veröffentlichte interne Weisung des Ministers der Finanzen) zu diesem Schreiben angeführten Personenkreise.

Das Neue dieser Festlegungen gegenüber den bisher geltenden Regelungen besteht

in der Erhöhung des Mindestumtauschsatzes von bisher 13 Mark der DDR auf 25 Mark der DDR je Tag der Dauer des Aufenthaltes in der DDR,

in der Erhöhung des Mindestumtauschsatzes von bisher 6,50 Mark der DDR auf 25 Mark der DDR bei Einreisen zum Tagesaufenthalt in die Hauptstadt der DDR,

damit in der Festlegung eines einheitlichen Mindestumtauschsatzes,

in der Aufhebung der Befreiung vom verbindlichen Mindestumtausch für Personen, die das Rentenalter erreicht haben, einschließlich Invalidenvollrentner und Unfallvollrentner,

in der Einführung eines verbindlichen Mindestumtauschsatzes für Personen vom 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in Höhe von 7,50 Mark der DDR,

in der Aufhebung der Befreiung vom verbindlichen Mindestumtausch für Personen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Übernommen wurden die bisher geltenden Festlegungen, daß

ein Rücktausch des verbindlichen Mindestumtauschbetrages nicht stattfindet,

nicht verbrauchte Zahlungsmittel in Mark der DDR bei allen Wechselstellen und in allen Filialen der Staatsbank der DDR deponiert bzw. auf ein Konto eingezahlt werden können und über diese Beträge jederzeit bei Wiedereinreise in die DDR in voller Höhe in Mark der DDR verfügt werden kann.

Zur Durchsetzung der getroffenen Regelungen und zur zuverlässigen Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung

w e i s e i c h a n :

1. Der Leiter der Hauptabteilung VI hat im engen Zusammenwirken mit dem Leiter der Zollverwaltung der DDR und den Leitern der anderen an den Grenzübergangsstellen tätigen Organe die Durchsetzung der Neufestlegung zum verbindlichen Mindestumtausch zu sichern und die reibungslose sichere Kontrolle und Abfertigung der Ein- und Wiederausreise an den Grenzübergangsstellen zu gewährleisten.

Durch geeignete ~~politisch-operative~~ Maßnahmen sind Provokationen, Störversuche und Demonstrativhandlungen vorbeugend zu verhindern. Personen, die von Westberlin aus häufig zum Tagesaufenthalt in die Hauptstadt der DDR einreisen, sind dabei besonders zu beachten.

2. Die Leiter der zuständigen operativen Diensteinheiten haben durch politisch-operative Einflußnahme auf die DVP sowie die Staatsbank der DDR und deren Filialen zu sichern, daß die Neufestlegung zum verbindlichen Mindestumtausch reibungslos durchgesetzt und Provokationen vorbeugend verhindert werden.

3. Die Leiter der operativen Diensteinheiten haben die politisch-operative Arbeit ihrer Diensteinheiten darauf einzustellen, daß der Gegner seine Hetze gegen die DDR im Zusammenhang mit den getroffenen Regelungen zum Mindestumtausch vorstärken wird.

Durch zielgerichtete politisch-operative Maßnahmen ist die Reaktion des Gegners, einschließlich in Erwägung gezogener Gegenmaßnahmen, aufzuklären.

4. Durch den zielgerichteten Einsatz operativer Kräfte und Mittel sind die Reaktion und das Verhalten der einreisenden Personen aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin festzustellen und feindlich-negative Handlungen vorbeugend zu verhindern.

Objekte und territoriale Bereiche, in denen sich einreisende Personen konzentrieren, sind verstärkt zu sichern und zu überwachen.

5. In allen Verantwortungsbereichen ist die Reaktion der Bevölkerung auf die Neufestlegung des Mindestumtausches differenziert einzuschätzen. Das betrifft insbesondere DDR-Bürger, die Besucher aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin empfangen.

Die politisch-operative Arbeit ist auch auf mögliche Versuche zum ungesetzlichen Verlassen der DDR durch solche DDR-Bürger einzustellen, die über enge, insbesondere intime, Beziehungen zu bisher häufig eingereisten Personen aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin verfügen.

6. Über festgestellte Reaktionen einreisender Personen und der Bevölkerung ist an die ZAIG zu berichten.

Milky
Armeegeneral

Dieses Schreiben ist der Dienstanweisung Nr. 3/75 vom 6. 8. 1975, VVS MfS 008-732/75, beizufügen.

Anlage 1

BSTU

000004

Dem verbindlichen Mindestumtausch unterliegen nicht

- a) Delegationen und Personen, die von staatlichen Organen, staatlichen Einrichtungen oder gesellschaftlichen Organisationen der DDR eingeladen worden sind.
- b) Geschäftsleute, die im Interesse des Außenhandels der DDR einreisen und dies durch Vorlage einer Einladung glaubhaft machen können.
- c) Inhaber von Diplomatenträgen;
Inhaber von Ministerial-, Spezial-, Dienst- oder Reisepässen, wenn sie ein Diplomatenträger- oder Dienstvisum der DDR erhalten haben;
Inhaber von Ministerial-, Spezial- oder Dienstpässen von Staaten, mit denen eine Befreiung von der Visapflicht vereinbart wurde.
- d) Beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten akkreditierte ständige Korrespondenten.
- e) Personen, die ihren ständigen Aufenthalt in der DDR haben bzw. in der DDR im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig sind.
- f) Personen, die zur Ausführung von Montage-, künstlerischen und anderen Leistungen in der DDR im Rahmen von entsprechenden Vereinbarungen einreisen.
- g) Bürger der DDR oder anderer sozialistischer Staaten, die ein gültiges Personaldokument ihres Staates haben.
- h) Mitarbeiter der Deutschen Reichsbahn, des Wasserstraßenhauptamtes sowie des Verkehrsmedizinischen Dienstes und deren Familienangehörige mit Wohnsitz in Westberlin, wenn sie aus dienstlichen Gründen einreisen oder eine soziale Einrichtung aufsuchen und dies nachweisen können.
- i) Personen mit Wohnsitz in Westberlin, die einen vom Magistrat von Groß-Berlin ausgestellten Einkaufsausweis besitzen, wenn sie die Hauptstadt der DDR besuchen.
- j) Personen, die
 - zum Studium an einer Bildungseinrichtung der DDR zugelassen wurden,
 - zum Personal von Versorgungsfahrzeugen gehören oder

- zur Erfüllung von Dienstleistungen bei den ausländischen Vertretungen in der DDR, einschließlich der sozialistischen Vertretungen, zum kurzfristigen Aufenthalt in die Hauptstadt der DDR einreisen.
- k) Personen, die im Besitz eines Vouchers des Reisebüros der DDR oder einer diesem gleichgestellten Bescheinigung über touristische Leistungen sind, die auf das Reisebüro der DDR lauten.
- l) Personen, wenn sie den nachfolgend genannten Berufsgruppen angehören und in Ausübung ihrer Tätigkeit als
- Binnenschiffer - auch bei Landgang,
 - Flugzeugbesatzungen,
 - Seeleute - auch bei Landgang,
 - Kraftfahrer im Rahmen des Güterkraft- und Touristenverkehrs,
 - Schlaf- und Speisewagenpersonal
- einreisen.
- m) Personen, die während ihres Aufenthaltes in der DDR stationär in eine Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens eingewiesen werden, für die Zeitdauer des stationären Aufenthaltes. Darüber ist eine Bescheinigung vorzulegen.
- n) Gäste des Personals der in der DDR akkreditierten diplomatischen Missionen, wenn die Befreiung vom verbindlichen Mindestumtausch von der betreffenden Mission beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten beantragt und eine Bescheinigung über die Befreiung beim Grenzübertritt vorgelegt wird.
- o) *Begleitpersonen von Blinden und Schwerstbeschädigten, die aus dem nichtsozialistischen Ausland in die DDR einreisen*